

Friedhofssatzung

für den

Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee,

Monopolfriedhof für die Kommunalgemeinden Lütjensee, Großensee und Grönwohld

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee in der Sitzung am 30.11.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Präambel

Der Friedhof der Kirchengemeinde steht als geweihtes Eigentum der Kirche unter dem Schutz der Gesetze und wird überdies dem Schutze der Gemeindeglieder und der Friedhofsbesucher empfohlen. Er steht, wie jeder Gottesdienst der Gemeinde, nicht nur Gemeindemitgliedern, sondern allen Menschen offen. Seine Anlage soll insbesondere denen wohl tun, die hier ein Nutzungsrecht erwerben oder angesichts der Vergänglichkeit menschlichen Lebens nach Antworten suchen.

Als Stätte, auf der die Verstorbenen Verstorbene zur letzten Ruhe gebettet werden, ist der Friedhof mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Gemeinschaftsanlage
Baumgrabstätten
- § 21 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 24a Gestaltungsvorschriften für Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25a Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Rasengrabstätten
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 27a Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen auf Rasengrabstätten

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung
- § 31 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Unterhaltung
- § 36 Entfernung
- § 37 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 38 Benutzung der Leichenräume (Krypta)
- § 39 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren

X. Schlussvorschrift

- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Beerdigung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Lütjensee hatten oder ein Recht auf Beerdigung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen beerdigt, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereichs der Friedhofsträgerin gewohnt haben (z.B. in einem Alten- bzw. Pflegeheim), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich der Friedhofsträgerin wohnhaft waren.
- (3) Sofern eine ausreichende Anzahl freier Grabstätten vorhanden ist, können auch Personen beerdigt werden, die nicht unter Abs. 2 genannt werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Friedhofsträgerin.

§2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsträgerin einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben und ggf. elektronisch verarbeitet und genutzt werden.

§3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beerdigungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Beerdigungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Beerdigten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Friedhofsträgerin bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt das Betreten des Friedhofs ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.
- (3) Im Winter ist der Eingang zum Friedhof beim Mahnmal an der Straße „Am See“ geschlossen. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte erfolgt i.d.R. nur auf Hauptwegen. Eine Haftung besteht allenfalls auf geräumten Flächen, soweit ein Verschulden im Rahmen dieses eingeschränkten Winterdienstes nachweisbar ist.

§5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 3. an Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder laute Arbeiten auszuführen,
 4. in der Nähe von Beerdigungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 8. zu lärmern und zu spielen,
 9. Hunde unangeleint mitzubringen.Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin, ausgenommen die Feier der Kommunalgemeinde zum Volkstrauertag am Mahnmal.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen der vom Kirchengemeinderat beauftragten Personen und des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsträgerin kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsträgerin. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Friedhofsträgerin auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden der Friedhofsträgerin den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsträgerin.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsträgerin widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben Nachweise einer fachlichen Qualifikation (entsprechend Absatz 1 bis 3 und 6) vorzulegen oder vor Beginn ihrer Tätigkeit bzw. vor Aufnahme der Leistungserbringung auf dem Friedhof beizubringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Beerdigungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Beerdigung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Beerdigung nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsträgerin setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Beerdigung fest.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und die- bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§8

Särge und Urnen

- (1) Beerdigungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf schriftlichen Antrag die Beerdigung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Beerdigung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Friedhofsträgerin zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsträgerin rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre,
für Urnen	20 Jahre und
für Kinderurnen	15 Jahre.

§10

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

- (3) Die Zustimmung der Friedhofsträgerin zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsträgerin können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin Ausnahmen zulassen (vgl. §16).
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsträgerin mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten können angelegt werden als
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten und
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten.
 Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Erdbestattungen		
• bei einer Sarglänge bis 120 cm	Länge: 150 cm	Breite: 80 cm
• bei einer Sarglänge über 120 cm	Länge: 250 cm	Breite: 110 cm
b) Urnengrabstätten	Länge: 50 cm	Breite: 50 cm

 Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsträgerin kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich zu einer Leiche beerdigt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder durch ein persönliches Anschreiben bekannt gemacht.
- (4) Für Reihengrabstätten in Rasenlage besteht kein Recht auf Gestaltung der Grabstätte. Die Rasenpflege erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal und muss nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung für 25 Jahre im Voraus bezahlt werden.

§14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite dürfen höchstens zwei Beerdigungen erfolgen, wenn mindestens eine davon die Bestattung eines Kindersarges bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urnenbeisetzung ist.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen beerdigt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
 2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. leibliche und adoptierte Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. Großeltern und
 7. Enkelkinder sowie
 8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter 3. bis 7. bezeichneten Personen.
- (5) Die Beerdigung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsträgerin.
- (6) Für Wahlgrabstätten in Rasenlage besteht kein Recht auf Gestaltung der Grabstätte. Die Rasenpflege erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal und muss nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung für 25 Jahre im Voraus bezahlt werden.

§15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt i.d.R. 25 Jahre, mindestens jedoch die restliche Ruhezeit, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte oder durch ein persönliches Anschreiben bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Beerdigung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühr richtet sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung. Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsträgerin.

§16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
 - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c) endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 - b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann, abweichend von § 15, für eine kürzere Nutzungszeit – i.d.R. nicht weniger als fünf Jahre – verliehen werden.
 - c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig mit dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
 - d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr für das eingeschränkte Nutzungsrecht nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Solange die Friedhofsgebührensatzung eine „Gebühr für das eingeschränkte Nutzungsrecht“ nicht eigens ausweist, ist die Gebühr für das uneingeschränkte Nutzungsrecht maßgeblich. Ein Anspruch, dass die Gebühr für das eingeschränkte Nutzungsrecht ermäßigt ist, besteht nicht.
 - e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c), so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach §14 (4) übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht von der Friedhofsträgerin auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 (4) genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 (4) oder – mit Zustimmung der Friedhofsträgerin – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsträgerin unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von der Friedhofsträgerin nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsträgerin.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen. Näheres regelt die Gestaltungs- und Belegungsordnung.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.
- (4) Für Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage besteht kein Recht auf Gestaltung der Grabstätte. Die Rasenpflege erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal und muss nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung für 20 Jahre im Voraus bezahlt werden.

§20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet in der Gemeinschaftsanlage ein gemeinsames Grabmal. Die Form des Grabmals für die jeweilige Grabstätte richtet sich nach dem Gestaltungsplan des Friedhofs in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (2) Grabstätten in einer Gemeinschaftsanlage sind z.B. Baumgrabstätten, die für Urnenbeisetzungen an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum eingerichtet werden. Die Beisetzungen auf Baumgrabstätten erfolgen nur an den ausgewiesenen Orten. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten, öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage schließt das Recht an der Errichtung eines eigenen Grabmals oder der Gestaltung der Grabstelle aus. Einheitlich beschriftete Grabmale oder Gedenktafeln werden ausschließlich von der Friedhofsträgerin bereitgestellt bzw. an den dafür vorgesehenen Plätzen montiert. Die Anlage und Pflege dieser Grabanlagen erfolgt ausschließlich durch die Beauftragten der Friedhofsträgerin und muss nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung für die der Anlage entsprechende Ruhezeit im Voraus bezahlt werden. Eine Blumenablage darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

§21

Registerführung

Die Friedhofsträgerin führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (zweifach) und ein chronologisches Register der Beerdigten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 24 bis 27 für Gräber mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§23

Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Feldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.
- (2) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt damit die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit der Übertragung des Nutzungsrechts gem. §17 geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Mitwelt zeigen sollen.

- (2) Grabstätten sind mit einem Grabmal zu versehen, das mindestens den Namen der hier beigesetzten Personen trägt. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin für anonyme Beisetzungen ausgewiesene Grabfelder. Das Grabmal ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung entsprechend der in §26 und 27 genannten Bestimmungen durch einen zugelassenen Fachbetrieb errichten zu lassen.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin verändert oder beseitigt werden.
- (4) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, großwüchsige Gehölze, Grabeinfassungen aus Holz, sowie Schrittplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o.Ä.; Grabeinfassungen aus Naturstein oder Rasenkantenstein und Grababdeckungen aus Kies auf wasserdurchlässiger Folie werden zugelassen.

§25

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für die Grabfelder 5 bis 10 und 14.
- (2) Für Grabstätten auf diesen Feldern sind keine Grabeinfassungen zulässig, ausgenommen niedrige Einfassungen aus losen Feldsteinen.
- (3) Für nach Inkrafttreten dieser Satzung neu anzulegende Grabstätten dieser Felder sind nur Grabmale in Stelenform ohne Sockel zulässig, ausgenommen die Urnen-Rasengrabstätten auf Feld 10.
- (4) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofs beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in Gestaltungsplänen getroffen werden.
- (5) Für neu anzulegende Grabstätten auf den Grabfeldern 8, 9 und 10 beschränkt sich die Gesamtfläche der Bepflanzung auf einen Bepflanzungsstreifen von 100 cm Länge über die ganze Breite der Grabstätte. Die übrige Grablänge von 150 cm wird durch die Friedhofsträgerin mit Rasen eingesät. Die Rasenpflege obliegt allein den Beauftragten der Friedhofsträgerin.
- (6) Grababdeckungen mit Kies sind auf diesen Grabfeldern nicht zugelassen.

§26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die unter unfairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsträgerin kann weiter gehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Die maximale Grabmalhöhe beträgt 120 cm.
- (3) Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

§27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für alle Grabfelder außer 12, 13, 18 andere Rasengräber und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (z.B. Baumgräber).

- (2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (3) Nach Maßgabe eines Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (4) Die Breite eines stehenden Grabmals soll die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.
- (5) Nähere Angaben zu den Abmessungen der Grabmale regelt der Gestaltungsplan
- (6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.
- (7) Für Grabmale in besonderer Lage kann die Friedhofsträgerin zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§28

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsträgerin oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Friedhofsträgerin ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Beerdigung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass verwelkte Blumen, Kränze usw. von den Grabstätten entfernt und an den dazu vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsträgerin.
- (4) Ist bei einer Beerdigung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann die Friedhofsträgerin die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Beerdigung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§29

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter, Markierungszeichen und wasserdurchlässige, wachstumshemmende Folien unter Kiesabdeckungen. Bei letzteren sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, diese nach Ende des Nutzungsrechts zu entsorgen, entsorgen zu lassen oder die Kosten der Entsorgung zu tragen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§30

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsträgerin kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, ebenso bei nicht rechtzeitigem Abräumen der Winterabdeckung vier Wochen nach Aufforderung im Schaukasten. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck kostenpflichtig entfernen. Die Friedhofsträgerin ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§31

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§32

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
 - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänken und provisorischen Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§33

Prüfung durch die Friedhofsträgerin

- (1) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsträgerin die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann die Friedhofsträgerin nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§34

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§35

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§36

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich durch die Friedhofsträgerin oder deren Beauftragte entfernt, gehen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über und werden vernichtet oder verwertet. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale aufzubewahren.

Der nutzungsberechtigten Person steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale nicht zu. Die Gebühr für das Entfernen wird nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung grundsätzlich bei Aufstellung des Grabmals erhoben.

Will die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale, einschließlich des Sockels und aller sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, hat sie dies der Friedhofsträgerin drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die restlose Entfernung des Grabmals einschließlich des Sockels und aller sonstigen baulichen Anlagen sind dann von der Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine ggf. zu Beginn der Nutzung bzw. bei Aufstellung des Grabmals erhobene Gebühr für das Entfernen wird der Nutzungsberechtigten in diesem Fall durch die Friedhofsträgerin erstattet.

- (3) Für Grabmale, die vor Inkrafttreten dieser Satzung oder der Festsetzung einer Gebühr für die Vorauszahlung der Grabmalentsorgung errichtet wurden und für die somit noch keine Gebühr für die Entfernung von Grabmalen einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstiger baulicher Anlagen gezahlt wurde, gelten nachfolgende Regelungen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und aller sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 37 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsträgerin oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§37

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die „Paten“, ggf. die vormals Nutzungsberechtigten, verpflichten, das Grabmal zu erhalten und falls nötig zu restaurieren.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§38

Benutzung der Leichenräume (Krypta)

- (1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin und in Begleitung einer von ihr beauftragten Person betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen nur nach Absprache und im Beisein des Bestatters während einer festgesetzten Zeit die/den Verstorbene(n) sehen. Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Särge, in denen ein(e) an einer anzeigepflichtigen Krankheit Verstorbene(r) liegt, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen eines solchen Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§39

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Zugelassen ist nur die kirchliche Dekoration (Kerzenständer, Katafalk, Kondolenztsche) sowie Blumenschmuck.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) – z.B. in Schleswig-Holstein oder Hamburg – angehören, steht die Kirche zur Verfügung.
- (4) Das Aufstellen des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§40

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen oder sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§41

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§42

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Friedhofsordnungen für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lütjensee außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 18.01.2019 (Az.: A-Mr 1.5-1083/2018) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lütjensee, den 24.01.2019

– Der Kirchengemeinderat –

J. S. Denecke, P

Pastor/stv. Vorsitzender des Kirchengemeinderats

Hans-Jürgen Schippmann

weiteres Mitglied

Hinweis:

Der Beschluss und die Veröffentlichung des vollen Wortlauts vorstehender Friedhofssatzung im Internet wurde:

- a. veröffentlicht im Hahnheider Landboten (Amtlicher Anzeiger) am 31.01.2019 und
- b. im Gemeindebrief vom Februar 2019 bekannt gegeben.

Es wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Satzung mit vollem Wortlaut unter der Internetadresse <www.tymmo.de/Friedhofssatzung> und zu den Öffnungszeiten im Kirchenbüro (Möhlenstedt 3, 22952 Lütjensee) dauerhaft eingesehen werden kann.

J. S. Denecke, P

Pastor/stv. Vorsitzender des Kirchengemeinderats

Hans-Jürgen Schippmann

weiteres Mitglied